



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXXV. Churfürst Joachim beleihet die Gebrüder Churdes zu Havelberg mit Lehnsbesitzungen zu Berendorf, im Jahre 1567.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

viel Kost vnstrefflich, so lange die Tonne bier leufft. Item so ein meister vorsturbe vnd sie noch bliebe, dieselbe soll der gulde vnuorfallen sein, doch soll sie der gilden gerechtigkeit halten vnd beschaffen. Wo sie sich aber widerumb voreheligen wurde, soll derselbe, so sie eheligkeit, auch drey Sprachen thuen vnd sein gebuer darumb geben, Das meisterstucke machen. Item so einer einen gefellen hette vnd im mehr gebe, den das halbe lohn, vnd Kundt offenbar wurde, der soll geben eine Tonne bier sonder gnade. Item so sie vnter einander pfingsten oder wandlung halten, vnd so Jemandt dar wolte ohne redliche vrsache (ausbleiben), der soll gleichwol nach Anzahl das seine geben. Ist aber Ihmandts Bette krank, der mag sein gebur nach Handwercks gewonheit furdern lassen. Item ob Ihmandt den Meistern ihres Handwercks bekentlicher schulde schuldig were, an Arbeit oder garne abgelohnett, soll kein meister demselben arbeiten, noch etwas machen, Ehe er sich mit dem vorigen irsten vortragen hatt. Item so ein meister oder meisterin aus ihrer gilde einen graben lest, so soll Mennighs des handwercks Jungk vnd Altt der leiche folgen, bey vermeidung ein pfundt wachs zur straffe. Item es soll auch keiner ihres Handwercks vff zwo meile weges nah der Stadt geduldett werden, Es were dan das von Alters darselbst einer ihres Handwercks aldo gewesen were. Doch sollen sich keiner vffs neue mehr vber die alten sitz Indringen vnd zu wohnen im handwercke nider lassen vnd die Keines weges zu newen niderlassen vff newen sitz, der sey viel oder weinick, gelitten, sondern dieselben gleich als storer vffgenommen werden: vnd welche vor alters gefessen vnd sich mitt dem meistern des Orts zu havelbergk noch nicht zu gewinnung des wercks vortragen, dieselben sollen solchs nachmals bey verlust desselben gewinnen, vff 5 fl. in einer Summa auftragende. Wo solches von ihnen nicht geschicht, sollen sie sich gantzlich des Handwercks enthalten, alles Inhalt der straffe der anderer storer. Die weiber aber, so sich vff den Dörffern des Handwercks vnternehmen, sollen mal nicht gelitten, sonder wie andere storer vortrieben werden, Es were dan vber zwey meile weges von der stadt. So haben wir angesehen ir vnterthenig vnd vleissig bitt, auch in betrachtung beserung ihrer nahrung vnd damit auch zwischen demselben Handwerck in zukunfftigen Zeitten liebe vnd einigkeit moge erhalten werden; So haben wir ihnen vnd ihren nachkommen dieselbe gilde auch vorschriebene Artickel, wie obsteht, Confiruiret vnd bestetiget etc. Geben zu Colln an der Sprew, sonntags am tage Jacobi Apostoli, Christi vnfers lieben herrn im funffzehen hundertsten vnd drey vnd sechtzigsten Jahre.

Nach den Churmärk. Lehnscopialien.

XXXV. Churfürst Joachim beleiht die Gebrüder Churdes zu Havelberg mit Lehnbesitzungen zu Berendorf, im Jahre 1567.

Wir Joachim, Churfürst etc. Bekennen etc. Das wir nach absterben vnfers lieben getrewen Matthis Churdes, Burgermeisters zu Havelberge seligen, Seinen Söhnen Joachim, Johanßen vnd Frantzen gebrudern, den Churdes, vnd Iren Menlichen leibes Lehens erben nachgeschriebene Lehengueter Nemblichen Im dorfe Berendorff auf dem Hoffe, do itzunt vrbau Schulze auf wonett, vnd auf Sechs stucken Landes dartzu gehörigk den Zeehenden mit aller gerechtigkeit. Inmassen dan Ihr vater vnd voreltern seligen besessen vnnnd gebraucht, vnd gnanter Matthis Churds bisher von vns vnd vnfern gnedigsten freundlichen lieben hern vnd vatern milder gedechtnus zu Lehene gehapt vnd besessen, zu Rechtem Manchen gnediglichen geliehen haben. Vnd wir Leihen genannten Joa-

chim, Johansen vnd Frantzen gebrudern etc. —. —. Vrkontlich etc. Montags nach Jubilate anno 67ten.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche Nr. 34 und 38. Bl. 203.

XXXVI. Des Churfürsten Johann George Privilegium der Schützengilde zu Havelberg, vom Jahre 1576.

Wir Johans George, Churfürst etc., Bekennen etc., Nachdem das Schiefsen nach dem vogel In vnsern Städten der Marcke zue Brandenburgk ein Alt löblich herkommen vnd ehrliche Rittermessige vbung ist, Das auch von vnsern vorfahren milder gedechtnus In vnd allewege mitt gnaden befördert vnd darob gehalten worden, das wir demnach die schutzengulde Inn vnser stadt havelbergk außs ertzehlten vrsachen vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogen, Auch auß der guldemeister vnd Alterleutte berurter Schutzengulde vnterthenigts ersuchen, folgender gestaltt Priuilegirt, befreiet vnd begnadett haben vnd also, das sie alle Jahr In berurter vnser stadt Havelbergk solche schutzengulde halten vnd nach dem vogel schiefsen mogen vnd derjennige, welcher ihres mittels denselben Königvogel abscheußt, soll in demselben Jahre vier Brawen bier der alten vnd newen Ziese frey sein vnd vor sein haufs zu brawen oder solche gerechtigkeit einen andern abzutretten macht haben, doch das sie alle Jhar zum vogel schiefsen vnd sich In solch Ritterspiel vben sollen, dan dieselbe freyheit Jedes mahl alleine auß die Persone Burger vnd Burgers kindern, so den Königvogel abscheußt, das Jahr vber vnd weiter nicht verstanden oder getzogen werden solle. Vnd wir begnaden Priuilegirt vnd befreien bemelte schutzengulde vnser stadt Havelbergk allenthalben wie obsteht hiemit, in Crafft vnd macht dis brieffs etc. Coln an der Sprew. Dornstags nach Misericordias domini Anno etc. 1576.

Auß den Churmärk. Lehnscopialien.

XXXVII. Ordnung für die Fischer und Fischkäufer in der Stadt und unter den Bergen zu Havelberg, wegen des Krebshandels, vom Jahre 1584.

Nachdem in vnserm Ampt bishero wegen des Krebskauff vnordentlich zugegangen ist, Seind wir vischer vnd vischkeuffer alhie zu havelberge auch vnter dem berge daselbsten, eindrechtlich auer eins gekomen, Das niemandt von den vischer vnd vischkeuffer numehr von denen keine Krebsse, die sie zu verfangk gekauffet haben, wie bishero zu Siuerstorp von den knechten gefchen, es sie zu Siuerstorp oder sie wurden zu havelberge gebracht, keuffen sollen, besondern von denen, die sie selbst gefangen haben, es geschit zu Siuerstorp oder sonst, wo krebs gefangen werden: vnd wer hieruber tuht vnd betroffen wirdt, derselbige sal der gilde in der stadt ein vnd bey dem berch ein verndel Ruppinsch Bier verfallen sein ohne gnade. Zum andern wan nuhn ein vischer oder vischkeuffer ausleufft krebs zu keuffen, es sey zu Siuerstorp oder sonst, wo krebs gefangen werden, denselbigen sal niemandt in den kauff fallen vnd nicht keuffen, bis er zu seinen behuff vnd genuchsam gekauffet hat: vnd wer hiegegen tuht, sal auch zwe verndel Ruppinsch bier verfallen sein ohne gnade.